

StPO

erkennung staatsbürgerlicher Rechte, Ausweisung und Einziehung von Gegenständen;

3. der Rat des Kreises bei Vermögenseinziehung, Aufenthaltsbeschränkung und Tätigkeitsverbot;
4. das für die Erteilung einer Erlaubnis zuständige Organ bei Entzug dieser Erlaubnis.

(2) Den Organen des Ministeriums des Innern obliegt auch die Vollstreckung der Todesstrafe.

(3) Bei der Verwirklichung einer Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit gegenüber einem Jugendlichen ist mit den Organen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

(4) Der Vollzug Von Freiheitsstrafen an Militärpersonen und von Straf-arrest kann bei militärischer Notwendigkeit durch die «Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung erfolgen.

(5) Die Einzelheiten des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug regelt das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz; die Einzelheiten der Verwirklichung der anderen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit regeln besondere Durchführungsbestimmungen.

§340

Durchsetzung von Urteilen

(1) Urteile können erst durchgesetzt werden, wenn sie rechtskräftig sind. Dies gilt auch für Beschlüsse über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

(2) Das Gericht erster Instanz leitet die Durchsetzung aufgrund einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen beglaubigten Abschrift der Urteils- oder Beschlußformel ein.

§341

Anrechnung der Untersuchungshaft

Dem Angeklagten ist die gesamte Untersuchungshaft beim Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug anzurechnen.

Verurteilung auf Bewährung

§342

(1) Das Gericht hat unter unmittelbarer Mitwirkung der Schöffen und anderer Bürger die Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung in dem notwendigen Umfange zu kontrollieren und alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, um den Verurteilten bei der Bewährung und Wiedergutmachung zu unterstützen. Diese Aufgabe obliegt dem verurteilenden Gericht; es kann sie auf das Kreisgericht übertragen, in dessen Bereich der Verurteilte wohnt.

(2) Gemäß §35 Absatz 1 des Strafgesetzbuches stellt das Gericht nach Ablauf der Bewährungszeit durch Beschluß fest, daß der Verurteilte nicht